Vertrag über die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen zur Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft

Los: Norden [bzw. Südosten oder Südwesten]

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

vertreten durch die Geschäftsführung Corinna Enders und Kristina Haverkamp,

Chausseestraße 128a,

10115 Berlin,

nachfolgend "dena" oder "Auftraggeber" genannt

und

[Name + Anschrift des Vertragspartners]

nachfolgend "Auftragnehmer" genannt.

Präambel

Mit dem Start der Bundesförderung für Energieeffizienz zum 1. Januar 2019 wurden verschiedene Förderprogramme des heutigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Bereich der Energieeffizienz vereint. Die Förderrichtlinie wurde seitdem einige Male überarbeitet und firmiert derzeit unter dem Namen "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz" (EEW). Mit der Förderrichtlinie sollen die Energie- und Ressourceneffizienz im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 durch Investitionen der Wirtschaft gesteigert, der Anteil erneuerbarer Energien an der Prozesswärmebereitstellung ausgebaut und die deutsche Wirtschaft bei ihrer Dekarbonisierung unterstützt werden.

Die EEW besteht mittlerweile aus sechs Modulen, mit denen jeweils eine Bandbreite unterschiedlicher Maßnahmen in verschiedener Höhe gefördert werden. Unternehmen können zwischen einer Zuschussförderung und der Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Kredits mit Tilgungszuschuss wählen. In einem Förderwettbewerb können Unternehmen die Höhe der gewünschten Förderung selbst bestimmen, wobei nur ein Teil der Anträge für die Förderung ausgewählt und bewilligt wird. Drei Fördergeber (Durchführer) sind mit der Umsetzung des Programms beauftragt: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT).

Um eine rechtmäßige Verwendung der ausgeschütteten Mittel zu überprüfen, fordert der Bundesrechnungshof die Durchführung von anlassunabhängigen Vor-Ort-Kontrollen (VOK) der im Rahmen der Förderung errichteten Anlagen bzw. umgesetzten Maßnahmen im Rahmen von Stichprobenkontrollen ein.

Die dena ist bereits im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und deren Vorgängerprogramme für die Durchführung von VOK verantwortlich (seit 2013 für Wohngebäude und seit 2017 für Nichtwohngebäude). Sie wurde nun vom BMWK ebenfalls mit der Konzeption, Koordination und Durchführung anlassunabhängiger VOK für die Module 1, 2, 3, 4 und 6 der EEW beauftragt und soll diese zukünftig voraussichtlich auch für den Förderwettbewerb übernehmen. Die Durchführung von VOK für Modul 5 (Transformationskonzepte) ist nicht Teil des Auftrags der dena.

Die Auftragnehmer übernehmen die Ankündigung und Durchführung der VOK entsprechend der Prozessvorgaben der dena sowie die Auswahl, ggf. die vertragliche Einbindung von Prüfenden, Fallzuteilung, Disposition und Koordination der für die Durchführung der VOK eingesetzten Prüfenden. Die VOK sollen eine stichprobenhafte, vertiefte Prüfung der in der EEW geförderten Maßnahmen sicherstellen und der dena sowie BAFA/KfW/ VDI/VDE Innovation + Technik GmbH die notwendigen Informationen liefern, damit diese die Einhaltung oder Nicht-Einhaltung der Fördervoraussetzungen und/oder der Bestimmungen des Zuwendungsbescheids feststellen können.

Die Beauftragung erfolgt im Rahmen eines Auftrages des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Hauptauftrag). Dieser Vertrag bezieht sich sich auf die VOK, die für die Jahre 2026, 2027 und 2028 geplant sind.

Seitens der dena werden **dena-Ansprechpartner Dr. Daniel Vallentin** seitens des Auftragnehmers **Name Ansprechpartner beim Auftragnehmer** als verantwortliche Ansprechpartner benannt.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit folgendem Vertrag zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen (VOK) im Los-Gebiet Norden [bzw. Südwesten oder Südosten]
- 1.2 Dieser Vertrag hat die folgenden Bestandteile, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist:
 - (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
 - (2) Die Leistungsbeschreibung (Anlage 2)
 - (3) Die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung (AVV) (Anlage 3)
 - (4) Das Angebot des Auftragnehmers inklusive Preisblatt (Anlage 4)
 - (5) Die Vertraulichkeitsverpflichtung (Anlage 5)

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziff. 1.2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen. Seine Leistungen erbringt der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 2.2 Die Ab- bzw. Teilabnahme durch die dena erfolgt in Textform.

3. Vergütung

- 3.1 Die auf Grundlage dieses Vertrages vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des Preisblattes vergütet (zuzüglich Mehrwertsteuer) und gelten für die gesamte Laufzeit des Vertrags. Die dort genannten Preise gelten als pauschale Festpreise zuzüglich Mehrwertsteuer für die gesamte Laufzeit des Vertrages.
- 3.2 In 2026 erbrachte Leistungen müssen bis zum 31.12.2026, die in 2027 erbrachten Leistungen bis zum 31.12.2027 und die in 2028 erbrachten Leistungen bis zum 31.08.2028 abgerechnet werden (sofern zutreffend).
- 3.3 Eine Schadenshaftung für die Reisewege wird von der dena nicht übernommen

4. Zahlungsvereinbarung und Rechnung

Die dena zahlt die Vergütung jeweils zum Ende eines Quartals nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung. Der Auftragnehmer hat die Rechnung übersichtlich aufzustellen und dabei Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen (einschließlich Angabe der dena Prüffall-ID je durchgeführtem Prüffall). Rechnungen sind unter Angabe der **Auftragsnummer** sowie der **Projektnummer** möglichst umgehend nach Leistungserbringung an **rechnungen@dena.de** zu senden.

Wenn Auftragnehmer Sitz im europäischen Ausland hat: Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Parteien kommen überein, dass das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Der

Auftragnehmer wird seine Rechnungen unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der dena als Nettorechnungen stellen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der dena lautet: DE 214080111, die des Auftragnehmers lautet:

5. Vertraulichkeit, Evaluierung, Datenschutz

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht öffentlich verfügbaren Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die dena bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit nicht anders in diesem Vertrag vereinbart. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich Umstände oder Vorgänge, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-How, Geschäftspartner oder personenbezogene Daten betreffen, und zwar unabhängig von ihrer Kennzeichnung als vertraulich. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht in Unterlagen der dena oder ihrer Geschäftspartner nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Anforderung umgehend und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der dena zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 5.2 Das Projekt wurde vom BMWK beauftragt und wird ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt evaluiert. In diesem Fall wird die dena projektbezogene Angaben, Daten und Ergebnisse, gegebenenfalls auch aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis, an das BMWK weitergeben.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Soweit er im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten für die dena erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist er zum Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung verpflichtet. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten weiterzugeben, weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten oder zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Pflichten zu nutzen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind und eingesetzte Mitarbeiter sowie Dritte auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird die Daten auf Aufforderung der dena, spätestens aber nach Beendigung des Vertrages unverzüglich unwiederbringlich löschen und der dena die Löschung auf Anfrage nachweisen.

6. Unterauftragnehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon mit vorheriger schriftlicher (auch per E-Mail) Zustimmung der dena Dritten übertragen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers i.S.d. § 278 BGB.

7. Allgemeine Pflichten

- 7.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze und dem Stand der Technik nach den anerkannten Regeln mit der gebotenen Fach- und Sachkunde durchzuführen.
- 7.2 Bei Vertragserfüllung in Deutschland: Der Auftragnehmer ist bei Vertragserfüllung in Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) einzuhalten und seinen Arbeitnehmern etwaige einschlägige Tariflöhne zu zahlen.
- 7.3 Ferner willigt er ein, bei der Durchführung des Vertrags die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 (Vereinigungsfreiheit, Recht zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist entsprechend den Grundsätzen 1 und 2 des UN Global Compact bei der Auftragsausführung verpflichtet, die grundlegenden Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 definiert sind, zu achten. Außerdem verpflichtet er sich die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die eine Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder der politischen Überzeugung verbieten.
- 7.4 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht in Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in ihrem eigenen geschäftlichen Bereich bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat sie unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Falls die Vertragspartei die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss sie ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen.

8. Mängelgewährleistung, Verzug

- 8.1 Das Recht auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Minderung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch schon vor Abnahme.
- 8.2 Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn die Leistungen nicht entsprechend dem vereinbarten Terminplan bei der dena abgeliefert werden. Auf Terminverschiebungen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn die dena diese in Textform bestätigt hat.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Gerät der Auftragnehmer mit den vereinbarten Liefer- oder Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- oder Leistungsumfangs zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent des Nettoauftragswerts je Liefer- und Leistungsumfang, insgesamt auf 5 Prozent des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.
- 9.2 Bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 7.2 f (Mindestlohn) ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe eins von Hundert, bei

mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes, mindestens jedoch 5.000 Euro, beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Unterauftragnehmers begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Unterauftragnehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

- 9.3 Bei einem Verstoß gegen Ziff. 13 (Integrität) ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu zahlen. Ist bei einem zugewandten geldwerten Vorteil dieser höher als EUR 25.000, schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewandten Vorteils.
- 9.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber, auch wenn sie bei Abnahme und Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

10. Nutzungsrechte

- 10.1 Sofern bei der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen urheberrechtlich schutzfähige Werke entstehen, räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen und alle Nutzungsarten umfassenden Nutzungsrechte an diesen Werken ein (Verlagsrecht, Öffentlich-Zugänglichmachung, Bearbeitungsrecht, Übersetzungsrecht, Veränderungsrecht, Recht zur Speicherung auf jeglichem verfügbaren Medium (Multimediarecht) sowie das Datenbankrecht etc.). Die dena erwirbt ferner das Eigentum an den Werkstücken bzw. die offenen Dateien. Dies gilt ebenso für Einzelteile und Gestaltungselemente. Der Auftragnehmer willigt in die Bearbeitung und Änderung sowie die Veröffentlichung und Verwertung, auch der bearbeiteten und geänderten Werke durch die dena oder durch von der dena beauftragte Dritte ein.
- 10.2 An Bestandswerken des Auftragnehmers (z. B. Bilder, Grafiken, Fotos etc.) räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte sowie das Bearbeitungsrecht ein. Bearbeitungen des Werkes darf die dena ausschließlich nutzen. Der Auftragnehmer wird die Bestandswerke gesondert kennzeichnen.
 - An den von Dritten beschafften Werken räumt der Auftragnehmer der dena die einfachen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungsrechte ein. Der Auftragnehmer wird die Werke Dritter gesondert kennzeichnen und der dena die Quelle bekannt geben.
- 10.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er frei über die Nutzungsrechte an dem Werk verfügen kann und dass der freien Nutzung des Werkes durch die dena keine Rechte Dritter entgegenstehen, insbesondere keine Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstige Leistungsschutzrechte.
- 10.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass, falls Urheberrechte Dritter bestehen, diese auf ihr Recht zu Benennung als Urheber nach § 13 UrhG verzichtet haben oder teilt der dena die zur Urhebernennung erforderlichen Angaben mit.

- 10.5 Vorsorglich stellt der Auftragnehmer die dena auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaigen eigenen Rechten an dem Werk herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung der dena gegenüber Dritten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.6 Die Einräumung der Nutzungsrechte gehört zur Hauptleistungspflicht. § 40 a UrhG bleibt unberührt.

11. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Unterzeichnung und endet am 31.08.2028. Sie verlängert sich jeweils um 8 Monate, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf gekündigt wird, maximal jedoch bis zum 31.12.2029.

12. Kündigungsrecht, Rücktritt

- 12.1 Der dena steht ein Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages zu. Die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage.
- 12.2 Kündigt die dena, so steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten abnahmefähigen Leistungen zu.
- 12.3 Bei Beendigung des Hauptauftrages durch das BMWK steht der dena ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der Hauptauftraggeber den ausgewählten (Unter)Auftragnehmer nicht genehmigt. In diesem Fall werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet.
- 12.4 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund, etwa wegen unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers kündigen. Zuvor ist dem Auftraggeber eine zur Nachholung der Mitwirkungshandlung angemessene Frist zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass der Vertrag bei fruchtlosem Fristablauf gekündigt wird. In diesem Fall gilt in Bezug auf die Vergütung die Regelung in Abs. 2.
- 12.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Integrität

- 13.1 Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit der Vergabe bzw. dem Auftrag und/oder Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern; dies gilt auch für Beschleunigungsgelder.
- 13.2 Der Auftragnehmer darf keine Beschränkungen des Wettbewerbs mit einem oder mehreren anderen Unternehmen vereinbaren.
- 13.3 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, bestätigte Fälle sowie schwerwiegende Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte wie z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung unverzüglich an die Ombudsperson zu melden. Die Ombudsperson ist erreichbar via E-Mail: jan.gerd.moeller@pwc.com, Telefon: +49 02119814031 oder Mobil: +49 1708548529. Hinweise können auch über das unter dem Link https://whistleblowerreporting.pwc.de/ecf7d254f0 erreichbare Webformular gegeben werden.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sowie ergänzende Bestimmungen sind verpflichtender Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wirksam.
- 14.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien sind ausgeschlossen.
- 14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

14.5 Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den		
	Ort, Datum	
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)	Auftragnehmer	
Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)		